

Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Autor(en): **Christen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1995)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Tagespresse konnte Anfang 1995 entnommen werden, dass Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer nach einem neuen Bundesgerichtsentscheid gestützt auf Artikel 6 der Europ. Menschenrechtskonvention einen Anspruch darauf haben, dass die Verfügung eines Warnungsentzugs wegen einer verkehrsgefährdenden Verkehrsregelverletzung in einer öffentlichen Verhandlung gerichtlich überprüft wird. Der Entscheid betraf einen Fall aus dem Kanton St. Gallen. Da die Rekurskommission des Kantons Bern bislang in Anwendung von Artikel 37 Absatz 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelte, brachte die Neuerung auch für sie massgebende administrative Veränderungen und einige Erschwernisse mit sich. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer werden ausdrücklich auf die Neuerung aufmerksam gemacht. Im Laufe des Jahres wurden in der Folge über sechs Beschwerden in einer öffentlichen Verhandlung entschieden.

Mit 315 bei der Rekurskommission eingereichten Beschwerden war 1995 eine geringfügige Rückläufigkeit feststellbar. Wie in den vergangenen Jahren stieg die Anzahl der 1995 vom Strassenverkehrs- und Schiffsamt verfügten Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern im Gegensatz dazu wiederum an (15 105 gegenüber 11 993 im Jahre 1994).

54 Gesuche um Aufschub der Vollstreckung von Warnungsentzügen aus beruflichen Gründen (1994: 62) konnten zuständigkeitshalber zur direkten Beantwortung an das Strassenverkehrs- und Schiffsamt überwiesen werden.

Am häufigsten beschwerten sich Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer gegen Warnungsentzüge, die wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und -exzessen (68 Beschwerden gegenüber 64 im Jahre 1994) oder aber wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (47 Beschwerden gegenüber 45 im Jahre 1994) ausgesprochen worden waren.

Die Rekurskommission tagte im Berichtsjahr 14mal (1994: 15mal). Sie entschied über 214 (1994: 223) Beschwerden. Von den 186 im

Berichtsjahr eröffneten Abweisungen wurden elf ans Bundesgericht und zwei ans EJPD (abgewiesene Vollstreckungsaufschiebe) weitergezogen. Ein Rekurs an das EJPD wurde gutgeheissen, in allen anderen Fällen wurde der Entscheid der Rekurskommission bestätigt.

Für abgewiesene und nur teilweise gutgeheissene Beschwerden sowie für Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheide wurden den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern im Berichtsjahr Verfahrenskosten in der Höhe von 102 484 Franken (1994: 120 208 Fr.) auferlegt. Das Strassenverkehrs- und Schiffsamt wurde in 5 Fällen (davon 1 Abschreibung) verpflichtet, der obsiegenden Partei eine Entschädigung, total 3900 Franken (1994: 5919.20 Fr.), auszurichten.

4.2 Personal

Die Zusammensetzung der Rekurskommission hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Nach wie vor setzt sie sich zusammen aus drei Juristen, einer Verkehrspsychologin und einem Alkoholfürsorger. An die Rekurskommissionsmitglieder sind gemäss Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend Taggeld und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung im Jahr 1995 88 844.15 Franken (1994: Fr. 92 461.20) ausbezahlt worden.

Bern, 7. Februar 1996

Im Namen der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Der Präsident: *Christen*

